



Maklervertrag

Zwischen

Ralf Weiser - Versicherungsmakler

Gerrenweg 20 66440 Blieskastel - Tel. (06842) 9616940 Fax. (06842) 9616943 Email: info@rw-makler.de - www.rw-makler.de

RegistrierNr.D-Q1KV-9CNZU-24 § 34d Abs.1 GewO

nachfolgend Versicherungsmakler genannt, und

nachfolgend Auftraggeber genannt, wird folgender

Versicherungsmaklervertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten. Diese Betreuung erstreckt sich auf die künftig vom Makler vermittelten Versicherungsverhältnisse und kann - wenn ausdrücklich vereinbart - auch die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Versicherungsverhältnisse erfassen. Eine Beratung oder Betreuung gesetzlicher Sozialversicherungen ist nicht von der Versicherungsmaklerfähigkeit umfasst.
2. Dem Makler obliegen in diesem Rahmen die Betreuung von privatrechtlichen Versicherungsangelegenheiten seines Auftraggebers und insbesondere die Beschaffung des zur Deckung seiner Risiken erforderlichen Versicherungsschutzes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. In diesem Zusammenhang nimmt der Makler eine Beratungsfunktion gegenüber seinem Auftraggeber wahr.
3. Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.
4. Durch Zusatzklärung kann der Auftrag laut § 2 Abs. 7 auf weitere Geschäftsbereiche ausgedehnt und laut Abs. 4 und 5 auf bestimmte Versicherungssparten oder -verträge eingeschränkt werden.

§ 2 Leistungsumfang

1. Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der speziellen Probleme und Bedürfnisse des Auftraggebers. Dem Makler wird diesbezüglich bis zur Eindeckung der Risiken beim Versicherer eine ausreichende Ausarbeitungsfrist eingeräumt. Benötigt der Auftraggeber sofortigen Versicherungsschutz, so hat er ein unverzügliches Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.
2. Der Versicherungsmakler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) zugelassenen Versicherer, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.
3. Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge an einen Versicherer mit einem preis-leistungs-servicestarken Deckungsangebot. Hierbei handelt es sich nicht zwingend immer um den „Billigsten Versicherer“.
4. Die Tätigkeit des Maklers beschränkt sich auf die folgenden Versicherungssparten:
5. Die Tätigkeit des Maklers beschränkt sich auf die folgenden Versicherungsverträge:

6. Unterstützung des Auftraggebers im Schadensfall einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer, soweit die zugrundeliegenden Versicherungsverträge vom Versicherungsmakler vermittelt wurden oder von ihm betreut werden.
7. Eine mit der versprochenen Dienstleistung nicht in einem Zusammenhang stehende Rechtsberatung wird nicht geleistet. Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistung können durch eine Einzelvereinbarung erweitert werden
8. Folgende weitere Geschäftsbesorgungen sollen ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages sein:

§ 2a Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Ändern sich Risikoverhältnisse oder mitgeteilte Tatsachen des Kunden, ist dieser verpflichtet, dieses dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden aus unterlassenen oder unvollständigen Informationen haftet der Makler nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Korrespondenz mit dem Versicherer dem Makler zu überlassen oder über ihn zu führen.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Zusätzliche Kosten für den Kunden entstehen nicht, es sei denn, es wurde durch besondere schriftliche Vereinbarung eine Honorar- oder Gebührenvereinbarung (z. B. für kaufmännische Dienstleistungen) getroffen.

§ 4 Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und ihre Verbände übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datenbanken führen und an den Makler weitergeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 1 Mio. € je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs, unabhängig von der Kenntnis des Gläubigers. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklerauftrags.

§ 6 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag beginnt ab und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eventuell bereits bestehende Verträge werden durch diesen ersetzt. Allein die Zufriedenheit bestimmt die Dauer der Geschäftsverbindung. Der Versicherungsmaklervertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist von beiden Vertragsparteien durch schriftliche Kündigungserklärung beendet werden.

§ 7 Vollmacht

Hiermit erteile ich der Firma RW Versicherungsmakler Ralf Weiser oder ihrer Rechtsnachfolgerin Vollmacht, in meinem Namen:

- Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen,
- Erklärungen zu Versicherungsverträgen abzugeben oder entgegen zu nehmen,
- bei der Schadensabwicklung für vom Versicherungsmakler vermittelte oder betreute Versicherungen mitzuwirken,
- Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadensabwicklungen entgegen zu nehmen, · Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen und Untervollmachten auszustellen.

„Der Makler ist berechtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, Untervollmachten an Finanzdienstleister, namentlich Maklerpools, zu erteilen und den Vertrag an Dritte zu übertragen.“ „Der Makler ist berechtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, Untervollmachten an Finanzdienstleister, namentlich Maklerpools, zu erteilen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Merzig.

Beide Vertragsparteien haben ein Exemplar dieses Maklervertrages erhalten.

Ergänzende Mitteilungen

1. Der Makler ist im Vermittlerregister eingetragen.
2. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite www.vermittlerregister.de überprüfen.
3. Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.
4. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.
5. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung

• Versicherungsombudsmann e.V.,

Prof. Wolfgang Römer

Postfach 08 06 22

10006 Berlin (weitere Informationen unter: www.versicherungsombudsmann.de)

• Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung

Arno Surminski

Leipziger Str. 104

10117 Berlin (weitere Informationen unter: www.pkv-ombudsmann.de)

• Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn (weitere Informationen unter: www.bafin.de [Stichwort: Ombudsleute])

RW Versicherungsmakler

Gerrenweg 20

66440 Blieskastel

www.rwmakler.de



Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Versicherungsmakler